

Wahlvorschlag

für die am 8. März 2026 stattfindende Erneuerungswahl der **Mitglieder der Schulpflege** und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026 bis 2030

Kurzbezeichnung:	
(fakultativ)	

Als Mitglied der Schulpflege wird/werden folgende Person/en zur Wahl vorgeschlagen (Angaben zu den Personen sind handschriftlich auszufüllen):

Nr.	Name, Vorname, Geschlecht	Geburts- datum	Beruf	Adresse	bisher/ neu	Partei	Rufname (freiwillig)	Telefon/E-Mail (interne Verwendung)
1								
2								
3								
4								
5								

Von den vorstehend aufgeführten Personen wird als Präsidentin bzw. Präsident der Schulpflege folgende Person vorgeschlagen:

Name, Vorname, Geschlecht	Geburts- datum	Beruf	Agresse	bisher/ neu	Partei	Rufname (freiwillig)



Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen in der Behörde zu besetzen sind. Wählbar sind stimmberechtigte Personen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem Wahlvorschlag pro Behörde und dort höchstens einmal genannt sein.

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** der Gemeinde Hittnau unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Weitere Hinweise unter §§ 50 ff. GPR.

Den vorstehenden Wahlvorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Hittnau:

	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse	Unterschrift
13.				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge **zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Telefon/E-Mail (interne Verwendung)
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen bis zum 17. November 2025, 18:00 Uhr an: Gemeinderat Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau